



Infoblatt

Erstellung von Trainingskonzepten für
gesundheitsbewusste Personen | Fitnesstrainer

Infoblatt

Erstellung von Trainingskonzepten für gesundheitsbewusste Personen | Fitnesstrainer

Stand 2018

Selbstständiger „Fitnesstrainer“

Für die Tätigkeit als selbstständiger Fitnesstrainer, der Trainingskonzepte und Schulungspläne erstellt, ist eine Gewerbebeanmeldung nötig.

Der Gewerbewortlaut heißt:

„Erstellung von Trainingskonzepten für gesundheitsbewusste Personen“

Folgende Tätigkeiten sind vom Gewerbewortlaut umfasst:

- Kunden bei der Auswahl und Erstellung von Trainingsprogrammen unter Berücksichtigung der körperlichen Voraussetzungen und Fitness beraten
- Trainingsgeräte und deren richtige Benutzung erklären
- Planung und Abwicklung von Kursen im Bereich Fitness, Aerobic, Gymnastik

Gewerberechtlich handelt es sich um ein sogenanntes "freies Gewerbe". Das bedeutet, dass man keinen besonderen Befähigungsnachweis (etwa eine Prüfung oder bestimmte Praxiszeiten) braucht, um das Gewerbe ausüben zu können. Das Gewerbe braucht nur bei der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) angemeldet werden.

Durch Ausübung des Gewerbes wird man Mitglied in der Wirtschaftskammer, und zwar in der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe. Die WK-interne Einreihung erfolgt im Berufszweig „Fitnesstrainer“.

Nicht vom Gewerbewortlaut „Erstellen von Trainingskonzepten für gesundheitsbewusste Personen | Fitnesstrainer“ erfasst sind Tätigkeiten, die den Betriebsberatern, Sportwissenschaftlern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehalten sind. Als Sportwissenschaftler (Universität) oder staatlich geprüfter Fitnesstrainer (BSPA) kann man ein reglementiertes Gewerbe in der Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister anmelden. Der Gewerbewortlaut hierbei lautet: **Lebens- und Sozialberatung, eingeschränkt auf sportwissenschaftliche Beratung.**

Dabei geht es um Beratung, Coaching, Counselling und Betreuung von Personen oder Institutionen in sportwissenschaftlichen Fragestellungen, u.a. in folgenden Gebieten: Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft, Sportbiomechanik, Sportphysiologie, Sportpädagogik, Sportjournalismus, Wissenschaftsjournalismus und Sportinformation.

Fitnesstraining als „Privatunterricht“

Von der Gewerbeordnung ausgenommen ist der sog. Privatunterricht. Gibt ein Fitnesstrainer nur Sportunterricht ohne Erstellung von Trainingskonzepten und ohne Einsatz von bodengebundenen Fitnessgeräten, so wäre dafür keine Gewerbebeanmeldung notwendig.

Dies betrifft daher nur Sportunterricht ohne einen dahinterstehenden Schulungsplan (z.B. eine Einzelstunde mit einem Tennistrainer).

Aus sozialversicherungsrechtlicher Perspektive handelt es sich dabei um eine Tätigkeit als sog. „**neuer Selbständiger**“. Es ist sowohl eine Anmeldung bei der SVA - Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft sowie beim Finanzamt erforderlich. Damit erwirbt man keine Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer.

Die Abgrenzung zum Fitnesscenter (= Zurverfügungstellung von Fitnessgeräten) ist dahingehend zu treffen, dass in derartigen Gewerbebetrieben auch Sportgeräte an Kunden vermietet werden, welche **eigenverantwortlich** diese Geräte nutzen. Seitens des Gewerbetreibenden werden lediglich „Gebrauchsanweisungen“ für die Nutzung der Geräte weitergegeben.

Selbständiger „**Fitnesstrainer**“ oder doch Dienstnehmer?

Beim Einsatz von Fitnesstrainern fällt die Abgrenzung zwischen Arbeitsverhältnis und selbständiger Tätigkeit aufgrund der Besonderheiten der Branche oft besonders schwer. Dementsprechend ergeben sich immer wieder Streitfälle, in denen sich die sozialversicherungsrechtliche Frage stellt, ob ein ASVG-pflichtversichertes Dienstverhältnis vorliegt oder ob eine „Trainertätigkeit“ im Rahmen einer selbständigen und dem GSVG unterliegenden Tätigkeit ausgeübt wird.

Dienstverhältnisse, die zu einer Pflichtversicherung nach dem ASVG führen, zeichnen sich durch die persönliche Abhängigkeit der Arbeitnehmer aus. Darunter ist insbesondere die Weisungsgebundenheit, die Arbeitszeitgebundenheit sowie die organisatorische Eingliederung der Arbeitnehmer in den Arbeitgeberbetrieb zu verstehen.

Selbständige Tätigkeit hingegen charakterisiert sich durch die persönliche Unabhängigkeit des Unternehmers, der bezüglich seiner vereinbarten Tätigkeit keine persönlichen Weisungen erhält und sich Arbeitszeit und Arbeitsort auch selbst einteilen kann.

Erfolgt seitens der OÖ Gebietskrankenkasse oder der Finanz eine Prüfung, wie ein Vertragsverhältnis sozialversicherungsrechtlich einzuordnen ist, so werden zunächst die Dienstnehmermerkmale geprüft. Wird ein Dienstverhältnis angenommen, erfolgt keine weitere Prüfung.

Bestehen hingegen Zweifel, ob ein Dienstverhältnis oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt, so werden die einzelnen dafür oder dagegensprechenden Kriterien von den GPLA-Prüfern im Einzelfall bewertet.

Um bestmögliche Rechtssicherheit zu erlangen, wurden mit der OÖ Gebietskrankenkasse Kriterien ausgearbeitet, bei deren Vorliegen von einer selbständigen Tätigkeit keine Versicherungspflicht nach dem ASVG auszugehen ist.

Sind alle fünf der folgenden Kriterien gegeben, liegt kein Dienstverhältnis iSd ASVG vor:

1. Gewerbeberechtigung:

Der „Fitnesstrainer“ muss über eine Gewerbeberechtigung „Erstellung von Trainingskonzepten für gesundheitsbewusste Personen“ verfügen.

2. Marktauftritt:

Unternehmer treten am Markt auf und bieten dort ihre Dienstleistungen an. Es wird am Marktauftritt mit z.B. Homepage, Firmenadresse, Briefpapier etc. aufgetreten. Denkbar ist es aber auch, die Dienstleistungen mit Hilfe von Werbung, Einträgen auf diversen Plattformen wie z.B. XING oder linkedIn oder über ähnliche Kanäle anzubieten.

3. Mehrere Auftraggeber:

Charakteristisch für die Tätigkeit eines Unternehmers ist es, dass er für mehr als einen Auftraggeber tätig wird. Es ist dabei nicht schädlich, für bestimmte Zeit lediglich einen Auftraggeber zu haben, wenn der Auftrag bzw. das Projekt dies erfordert.

4. Werkvertrag:

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber muss als Werkvertrag gestaltet sein. Darunter versteht man, dass ein konkreter Leistungsinhalt definiert, ein Leistungsziel festgelegt wird und der Werkvertrag mit Erreichung dieses Ziels endet. Dies wäre z.B. bei in sich abgeschlossenen Trainings/Workshops der Fall.

5. Eigene Betriebsmittel:

Ein Unternehmer verfügt üblicherweise über eigene Betriebsmittel; im Fitness-Bereich z.B. über verschiedene Trainingsutensilien etc., die auch in die Einkommensteuererklärung aufgenommen werden. Eigene Betriebsmittel stellen auch Fitnessräumlichkeiten dar, die im Eigentum des Fitnesstrainers stehen oder von diesem angemietet werden. Pauschalierte Unternehmen müssen den Einsatz der Betriebsmittel glaubhaft nachweisen. Stellt der Auftraggeber diese Betriebsmittel zur Verfügung, spricht dies gegen eine selbständige Ausübung.

Ausbildung

▪ **Lehrberuf: Fitnessbetreuer/Sportadministrator**

Im Bereich der Sportbetriebe gibt es zwei Lehrberufe als staatlich anerkannte dreijährige Ausbildung: Fitnessbetreuer und Sportadministratoren. Für beide Lehrberufe gibt es eine durch Verordnung festgelegte Lehrlingsentschädigung.

Die Lehrlingsausbildung findet statt im jeweiligen Ausbildungsbetrieb und in OÖ in der Berufsschule 1 in der Reindlstraße in Linz UrfaHR. Auch die Lehrabschlussprüfung findet seit 2015 auch in OÖ statt.

Näheres dazu finden Sie im Internet unter www.lehrvertrag.at

▪ Sonstige Ausbildungen

Weitere Ausbildungen werden von verschiedenen Instituten etc. angeboten. Wie oben erwähnt, handelt es sich beim Gewerbe „**Erstellung von Trainingskonzepten für gesundheitsbewusste Personen**“ um ein freies Gewerbe, das somit auch ohne eine Ausbildung angemeldet werden kann.

Fitnessstudio

Weitere Informationen darüber erhalten Sie in unserem Infoblatt “Fitnessstudio“

Grundumlage/Info

Die Grundumlage 2015 beträgt in Oberösterreich € 108,00 für Einzelunternehmen.

Eine wichtige Informationsquelle für alle Gewerbetreibende, und solche, die es werden wollen ist auch die Homepage der Wirtschaftskammern: www.wko.at

Ergänzende Fragen?

Für ergänzende Fragen stehen Ihnen das Gründerservice sowie die Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe gerne zur Verfügung.

Ergänzend empfehlen wir das Buch „Rechtstipps für Sportbetriebe - Ein rechtlicher Leitfaden durch alle sportrelevanten Themenbereiche“. Diese Publikation macht es sich zur Aufgabe, den rechtlichen Status von gewerblichen Sportbetrieben (Vom Fitnessbetrieb bis zum Golfplatz) und die für sie maßgebenden rechtlichen Besonderheiten kompakt und praxisgerecht darzustellen.

Autoren: Klaus Christian Vögl (Hg), Ursula Illibauer, Franziska Jauffer, Martina Schrittwieser, Claudia Weiß, Barbara Winkler, 288 Seiten, ISBN: 978-3-902985-26-2, <http://webshop.wko.at>, zu bestellen bei der Service-GmbH der Wirtschaftskammer Österreich: T: 05 90 900 5050 | F: 05 90 900 236 | E: mSERVICE@wko.at

Impressum und Kontakt:
Fachgruppe OÖ der Freizeit- und Sportbetriebe
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der
Wirtschaftskammer OÖ
Hessenplatz 3 | A-4020 Linz
T +43 5 90 909 Dw 4621
F +43 5 90 909 Dw 4629
E tourismus2@wkooe.at
W www.wko.at/ooe/freizeitbetriebe

